

Zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 11 der Sitzung des Parlaments am 21.02.2019 werden keine Beschlussvorlagen versendet.

Gemäß Satzung wird in der Februar-Sitzung des Studierendenparlaments der neue regierende AStA gewählt.

Beschlussvorlagen sind diesbezüglich entbehrlich, da die meisten Tagesordnungspunkte erst am Tage der Sitzung mit Inhalt gefüllt werden können.

Um trotzdem etwas Orientierung zu geben, folgt jeweils eine kurze Erläuterung, was unter den einzelnen Tagesordnungspunkten zu verstehen ist.

TOP 1 beinhaltet die aktuellen Berichte aus dem AStA und dem Studierendenwerk, sowie die Rechenschaftsberichte des scheidenden AStAs für das vergangene Amts-Jahr. Die Berichte werden einzeln von den Referentinnen und Referenten des AStAs mündlich gehalten. Der Vorsitz hält einen Rechenschaftsbericht für das gesamte Amtsjahr. Der Bericht des Finanzreferats besteht aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres, welches bereits in der Januar-Sitzung vorgestellt wurde, und dem Prüfbericht des Haushaltsausschusses, der unter TOP 2 gehalten wird.

Unter diesem TOP 1 können die einzelnen AStA-Mitglieder auch vom Parlament befragt werden.

TOP 2 beinhaltet den Prüfbericht des Haushaltsausschusses, der bereits erstellt wurde, und der Einladung zur Sitzung beigelegt ist.

TOP 3 ist der formale Akt der Entlastung des scheidenden AStAs aufgrund der Rechenschafts- und Prüfberichte. Auch wenn der scheidende AStA kommissarisch die Amtsgeschäfte weiter führt, gilt dieser TOP trotzdem als Ende der Amtszeit und als „Entlassung aller Referentinnen und Referenten“ des AStAs.

TOP 4 gibt den Kandidatinnen und Kandidaten, die als Vorsitz oder Finanzer*in in den anschließenden Wahlen kandidieren wollen, die Gelegenheit sich und ihr Programm vorzustellen und von den StuPa-Mitgliedern befragt zu werden. Es besteht keine Verpflichtung diese Gelegenheit wahrzunehmen.

TOP 5 ist der eigentliche Punkt, wo Kandidatinnen und Kandidaten von einem StuPa-Mitglied offiziell vorgeschlagen werden müssen und wo dann sofort zur Wahl geschritten wird.

Das Studierendenparlament muss die AStA-Vorsitzende bzw. den AStA-Vorsitzenden zwingend in geheimer Abstimmung wählen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des Studierendenparlaments (sogenannte absolute Mehrheit = 9 Stimmen) auf sich vereinen kann. Es ist also unerheblich, ob StuPa-Mitglieder abwesend sind – gewählt ist, wer 9 oder mehr Stimmen erhält.

Die AStA-Vorsitzende bzw. der AStA-Vorsitzende bestimmt die „Richtlinien der Politik“. Sie bzw. er ernennt Referentinnen und Referenten und bestimmt dadurch die Ausrichtung und die Struktur des AStAs. Der AStA-Vorsitz erhält eine Aufwandsentschädigung von 608,30 € im Monat für 14 Stunden pro Woche (12 Std. Präsenzzeit + 2 Std. AStA-Sitzung).

TOP 6 beinhaltet den Vorschlag und die Wahl der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten nach dem gleichen Modus, wie beim AStA-Vorsitz. Es gibt kein Vorschlagsrecht durch den AStA-Vorsitz – gewählt werden soll eine Studierende bzw. ein Studierender die bzw. der das Vertrauen des Parlaments hat.

Das Studierendenparlament muss auch die AStA-Finanzreferentin bzw. den AStA-Finanzreferenten zwingend in geheimer Abstimmung wählen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des Studierendenparlaments (sogenannte absolute Mehrheit = 9 Stimmen) auf sich vereinen kann.

Die AStA-Finanzreferentin bzw. der AStA-Finanzreferent bewirtschaftet den Haushalt der Studierendenschaft und hat bei allen finanzwirksamen Vorgängen ein Veto-Recht. Zusammen mit dem AStA-Vorsitz bildet sie bzw. er so etwas wie eine Doppelspitze. Die AStA-Finanzreferentin bzw. der AStA-Finanzreferent erhält eine Aufwandsentschädigung von 608,30 € im Monat für 14 Stunden pro Woche (12 Std. Präsenzzeit + 2 Std. AStA-Sitzung).

TOP 7 ist der formale Akt der Ernennung der Referentinnen und Referenten durch den AStA-Vorsitz. Die AStA-Vorsitzende bzw. der AStA-Vorsitzende ist bei der Ernennung frei wen sie bzw. er zu ernennen wünscht.

Eine Begrenzung besteht nur in der Frage, ob das Referat im Haushaltsplan eingerichtet und mit Geldmitteln ausgestattet ist und ob diejenige die bzw. derjenige der vorgeschlagen wird überhaupt ErsthörerIn bzw. Ersthörer an der FH Münster ist. (Wenn für das Referat nur eine halbe Stelle vorgesehen ist, kann keine Referentin bzw. kein Referent für eine ganze Stelle darauf gesetzt werden. Es steht dem Vorsitz aber frei auf ein ganzes Referat nur ein halbe Stelle zu setzen. Außerdem dürfen auf ein Referat nicht zwei Referentinnen bzw. Referenten berufen werden.) Eine Referentin bzw. ein Referent kann nur mit Zustimmung des StuPa ernannt werden, jedoch jederzeit ohne Zustimmung entlassen werden (die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent ist natürlich davon ausgenommen). Eine volle Stelle eines Referats beinhaltet 12 Stunden pro Woche bei 521,40 € Aufwandsentschädigung pro Monat (10 Std. Präsenzzeit + 2 Std. AStA-Sitzung). Eine halbe Stelle eines Referats beinhaltet 7 Stunden pro Woche bei 304,15 € Aufwandsentschädigung pro Monat (5 Std. Präsenzzeit + 2 Std. AStA-Sitzung).

TOP 8 beinhaltet die Bestätigung der zuvor Ernannten durch das Parlament. Das Studierendenparlament stimmt für gewöhnlich *én bloc* in offener Abstimmung über die Zustimmung zu den Ernennungen ab. Auf Wunsch kann auch jedes andere Abstimmungsverfahren gewählt werden.

TOP 9 ist wiederum die Benennung von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern des AStA-Vorsitzes durch den AStA-Vorsitz. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter dürfen nur Referentinnen bzw. Referenten sein die bzw. der unter TOP 8 zuvor vom StuPa bestätigt wurde (die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent ist wiederum davon ausgenommen und darf keine Stellvertretung übernehmen). Die AStA-Vorsitzende bzw. der AStA-Vorsitzende ist bei der Ernennung frei wen sie bzw. er zu ernennen wünscht. Auch ist die Anzahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nicht begrenzt. Die Tätigkeit der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter ist in der Satzung der Studierendenschaft nicht näher beschrieben und ist nicht mit weiteren Stunden bzw. einer weiteren Aufwandsentschädigung verbunden. Laut Satzung bilden die Personen aus AStA-Vorsitz, Finanzen und Stellvertretung den Vorstand des AStAs.

TOP 10 bildet den Abschluss des AStA-Wahl-Verfahrens und besteht aus der Bestätigung der zuvor unter TOP 9 benannten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern des AStA-Vorsitzes. Da es auch hier wiederum nur um eine Bestätigung und nicht um eine Wahl geht, stimmt das Studierendenparlament für gewöhnlich *én bloc* in offener Abstimmung über die Benennungen ab. Auf Wunsch kann auch jedes andere Abstimmungsverfahren gewählt werden.

TOP 11 beinhaltet das Sonstige.